

Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

(basierend auf den vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) empfohlenen Bedingungen)

Stand: Januar 2022

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),
 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Die nachstehenden Bedingungen gelten für durch uns oder in unserem Auftrag durchzuführende Reparaturen an Maschinen und Anlagen, gleichgültig, ob die Arbeiten vor Ort beim Kunden als Auftraggeber (im Inland oder Ausland) oder bei uns im Werk als Auftragnehmer durchzuführen sind. Die Reparatur- und Montagebedingungen gelten auch für alle künftigen Reparatur- und Montageaufträge. Der Einbeziehung anderslautender Bedingungen wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen.

I. UMFANG DER LEISTUNG

1. Für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgeblich.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

II. KOSTENVORANSCHLAG

Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Erteilung eines Auftrags mit der Erstellung eines schriftlichen Kostenvoranschlags, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den dafür erforderlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Auszugehen ist dabei von den gültigen „Abrechnungssätzen für Außenmontagen“ des Auftragnehmers.

III. INFORMATIONSPFLICHT

1. Stammt der zu reparierende Gegenstand nicht vom Auftragnehmer, hat der Auftraggeber auf etwa bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich dieses Gegenstandes hinzuweisen.
Verletzt der Auftragnehmer ohne sein Verschulden das gewerbliche Schutzrecht eines Dritten, stellt ihn der Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
2. Steht der zu reparierende Gegenstand nicht oder nicht im alleinigen Eigentum des Auftraggebers, hat er den Auftragnehmer hiervon zu informieren. Im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird aber der Leistungspreis grundsätzlich und ausschließlich vom Auftraggeber ungeachtet der Eigentumslage geschuldet. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer frei.

IV. ZURÜCKVERSETZUNG IN DEN URSPRUNGSZUSTAND

Muss der zu reparierende Gegenstand zur Erstellung des Kostenvoranschlags zerlegt werden, braucht er vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die vom Auftragnehmer vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren oder wenn auf Grund des erstellten Kostenvoranschlags ein dementsprechender Auftrag erteilt wird.

V. ÜBERSCHREITUNG DER KOSTENGRENZE

Wird ein Auftrag auf Erstellung eines schriftlichen und verbindlichen Kostenvoranschlags vor Auftragserteilung nicht erteilt, setzt der Auftraggeber aber eine Kostengrenze und kann die Reparatur alsdann innerhalb dieser Kostengrenze nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich oder wünschenswert, so hat der Auftragnehmer das vorherige Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn zu erwarten steht, dass die Kostengrenze um mehr als 15% überschritten wird.

VI. PREIS

Die vereinbarten oder nach dem Gesetz geschuldeten Leistungspreise gelten in Euro und mangels besonderer Vereinbarung ab Werk gem. Incoterms 2000, einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung und Verzollung und zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie zuzüglich sonstiger Gebühren und Steuern bei Leistungen im oder für das Ausland und zuzüglich notwendiger Fracht- und Reisekosten. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die „Abrechnungssätze für Außenmontagen“ des Auftragnehmers.

VII. VORAUSZAHLUNG

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Arbeitsaufnahme eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VIII. TEILRECHNUNGEN

Weiter ist er berechtigt, entsprechend dem Fortgang seiner Leistung Teilrechnungen zu stellen. Diese sind dann sofort mit Zugang zahlungsfällig.

IX. FÄLLIGKEIT DER ZAHLUNG

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturarbeit bzw. Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes oder Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur bzw. Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftraggeber zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur bzw. Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

X. ZAHLUNGEN

1. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung haben spätestens 2 Wochen nach deren Zugang beim Auftraggeber zu erfolgen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen bar ohne jeden Abzug und spesenfrei am Sitz des Auftragnehmers zu leisten. Im Verzugsfalle werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig oder vertraglich bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen auf demselben Rechtsverhältnis beruhenden Ansprüchen des Auftraggebers ausübt werden, wenn diese vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Eine Aufrechnung ist nur mit vom Auftragnehmer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

XI. MITWIRKUNG UND TECHNISCHE HILFELEISTUNG DES AUFTRAGGEBERS BEI REPARATUREN UND MONTAGELEISTUNGEN AUSSERHALB DES WERKES DES AUFTRAGNEHMERS

1. Der Auftraggeber hat das Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Auftraggeber hat die zum Schutze von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparatur- oder Montageleiter des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal des Auftragnehmers von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen von dessen Personal gegen solche Sicherheitsvorschriften unverzüglich.
3. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zu Vorbereitungsarbeiten und zur technischen Hilfeleistung bei Durchführung der Arbeiten verpflichtet, insbesondere

- a) Abklärung der Kombination der Liefergegenstände des Auftragnehmers mit Zusatzeinrichtungen oder Fremdmaschinen.
 - b) Auspacken der Maschine und Maschinenteile sowie Verbringen an den Aufstellungsort.
 - c) Bereitstellung vor Montagebeginn aller zu verarbeitenden Produkte sowie der dazugehörigen Packmittel in ausreichender Menge.
 - d) Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte für die Reparatur in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Hinsichtlich dieser Hilfskräfte steht dem Reparaturleiter des Auftragnehmers ein Weisungsrecht zu, ohne dass sich dadurch an der Weisungsbefugnis der Vorgesetzten dieser Hilfskräfte irgendetwas ändert.
 - e) Bereitstellung des späteren Bedienungspersonals der Maschinen des Auftragnehmers zur Einschulung durch das Personal des Auftragnehmers und zwar innerhalb der üblichen Arbeitszeiten des Personals des Auftragnehmers.
 - f) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeugs sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - g) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Elektrizität, Wasser und jeweils einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - h) Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Auftragnehmers sowie für das Personal des Auftragnehmers; daher müssen solche Räume auch beheizbar, beleuchtbar und mit Waschgelegenheit und sanitären Einrichtungen versehen sein.
 - i) Schutz der Arbeitsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeder Art sowie das Reinigen der Arbeitsstelle.
 - j) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zum Einfahren des reparierten Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung erforderlich sind.
- Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage/Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.
4. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Ankündigung berechtigt, anstelle des Auftraggebers und auf dessen Kosten dessen Verpflichtungen zu erfüllen.
 5. Der Auftraggeber hat die für die Durchführung der Reparatur oder Montage erforderlichen technischen Unterlagen sowie seine Betriebs- und Kontrollbücher und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

XII. TRANSPORT; TRANSPORTGEFAHR SOWIE VERSICHERUNG

1. Mangels anderweitiger, schriftlicher Abrede wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung und Gefahr durchgeführt.
2. Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht seitens des Auftragnehmers kein Versicherungsschutz für den Reparaturgegenstand. Es ist Sache des Auftraggebers für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand auch für die Zeit seiner Verbringung zum Auftragnehmer zu sorgen.
3. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des reparierten Gegenstandes kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld in Höhe von 50% der entsprechenden Kosten eines Spediteurs berechnen. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, den Reparaturgegenstand bei einem Spediteur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.

XIII. LEISTUNGSZEIT

1. Die verbindliche Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand oder die zu montierende Maschine oder Anlage zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit steht.
2. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparatur- oder Montagearbeiten verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist entsprechend.
3. Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt wesentlicher, unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Leistungserbringung von erheblichem Einfluss sind.
4. Erfüllt der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen nicht und wird dadurch die Durchführung der Leistungserbringung verzögert, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend der durch das Verhalten des Auftraggebers verursachten Verzögerung.

XIV. EIGENTUMSVORBEHALT; ERWEITERTES WERKVERTRAGSPFANDRECHT

1. Soweit rechtlich möglich behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat, falls dessen Recht zur Anwendung gelangt, nicht wirksam, so ist der Auftraggeber verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seine seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um dem Auftragnehmer Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig sind.
3. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Ansprüche aus dem Vertrag ein Werkvertragspfandrecht an dem auf Grund des Vertrags in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstandes des Auftraggebers zu. Dieses Werkvertragspfandrecht kann auch wegen Ansprüchen des Auftragnehmers aus früher abgeschlossenen Verträgen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber gilt dieses Werkvertragspfandrecht nur dann, wenn die Ansprüche des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XV. MÄNGEL DER LEISTUNG

Für Mängel der Leistung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

1. Er ist zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel nach objektiven Gesichtspunkten für den Auftraggeber unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der ihm selbst zuzurechnen ist. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Mängel an vom Auftraggeber selbst beigegebenen Teilen zu beseitigen oder durch diese Teile am Reparaturgegenstand verursachte Mängel.
2. Der Auftragnehmer hat das Recht, bis zu drei Nachbesserungsversuche oder den bis zu zweimaligen Austausch eines Teils oder die zweimalige Ersatzlieferung für ein schadhafes Teil vorzunehmen.
3. Erhebt der Auftraggeber gegenüber den durchgeführten Nachbesserungen dem Teileaustausch oder der Ersatzlieferung erneut eine Mängelrüge, steht ihm alsdann wahlweise das Recht zu, Herabsetzung des Reparaturpreises oder Rückgängigmachung des Reparaturauftrags hinsichtlich der mangelhaften Teilleistung zu verlangen.
4. Nur wenn der Auftragnehmer mit einer Nachbesserung im Rahmen eines Reparaturauftrags im Verzug ist und wenn dem Auftraggeber dadurch ein unverhältnismäßig großer Schaden droht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung selbst und auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.
5. Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängel) beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hingegen gelten bei Mängeln eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, die gesetzlichen Fristen.
6. Die gesetzlichen Fristen gelten auch bei Vorsatz und arglistigem Verhalten.
7. Von den durch die Ausbesserung, Ersatzlieferung und Einbau von Ersatzteilen im Rahmen der Gewährleistung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die

Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

(basierend auf den vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) empfohlenen Bedingungen)

Stand: Januar 2022

- Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie vorab zu vereinbarenden Kosten des Aus- und Einbaues.
- Die Kosten der möglicherweise notwendigen Gestellung eines Monteurs des Auftragnehmers werden insoweit übernommen, als hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.
 - Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln eines Reparaturauftrags geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Beendigung der Reparaturarbeiten bei einer Reparatur beim Auftraggeber und mit der Absendung eines reparierten Gegenstandes bei einer Reparatur im Werk des Auftragnehmers.
 - Im Falle einer erforderlich werdenden Nachbesserung durch den Auftragnehmer verlängert sich die Gewährleistungszeit um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des zu reparierenden Gegenstandes.

XVI. RECHT;SCHADENSERSATZANSPRÜCHE GEGENÜBER DEM AUFTRAGNEHMER; HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

- Werden Teile des Reparaturgegenstandes oder bei der Montage ein vom Auftragnehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparatur- oder Montagepreis. Im Übrigen gilt Ziff. XVI. Nr. 3 entsprechend.
- Wenn ohne Verschulden des Auftragnehmers der Reparaturgegenstand oder der montierte Gegenstand vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet wird bzw. wenn der Auftraggeber schuldhaft Bedienungs- oder Wartungsvorschriften nicht einhält und dadurch einen Mangel oder einen Schaden verursacht, sind Rechte auf Mangelbeseitigung (Ziff. XV.) ausgeschlossen. Es gilt Ziff. XVI. Nr. 3 entsprechend.
- Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder sonstiger Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur oder Montage zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Er gilt ebenfalls nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Der vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden bemisst sich wie folgt:
 - Für Schäden am Gegenstand der Reparatur oder Montage oder Überprüfung maximal EURO 10.000,00.
 - Für Schäden an Gegenständen, die nicht Gegenstand des Auftrages waren, an vor- oder nachgeschalteten Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen oder Gebäuden maximal EURO 1,25 Mio. je Schadensfall.
 - Für Tätigkeitsschäden bzw. Bearbeitungsschäden im Rahmen der Montage- oder Reparaturtätigkeit, an den dem Gegenstand der Reparatur oder Montage vor- oder nachgeschalteten, damit verbundenen Maschinen und Einrichtungen ist der Ersatzanspruch beschränkt auf maximal EURO 25.000,-- je Schadensfall.
 - Für Schäden an Betriebseinrichtungen und Gebäuden im Rahmen der Produkthaftpflicht maximal EURO 1,25 Mio. je Schadensfall.
 - In Fällen des vom Auftragnehmer verschuldeten Verzuges für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom vertraglichen Reparatur- oder Montagepreis für denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu reparierenden Gegenstandes oder vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Auftragnehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann (Verzugsentschädigung).
- Gewährt der Auftraggeber dem im Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
- In den Fällen des Verzugs sind die Ansprüche des Auftraggebers auf die Regelungen unter Ziff. 5 und Ziff. 6 beschränkt.
- Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Reparatur oder Montage für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am reparierten oder montierten Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Er gilt ferner nicht für Schäden an Leben, Körper und/oder Gesundheit.
- Für Tätigkeitsschäden im Rahmen der Montage- oder Reparaturtätigkeit ist der Ersatzanspruch beschränkt auf maximal EURO 25.000,-- je Schadensfall.

XVII. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen, Werkzeuge oder Fahrzeuge auf dem Reparaturplatz oder dem zur Verfügung gestellten Gelände beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

XVIII. ERFÜLLUNGSSORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT; SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist der Ort, an dem sich der zu reparierende Gegenstand bestimmungsgemäß befindet oder an dem die Montageleistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für Zahlung ist Schwäbisch Hall.
- Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren ist Schwäbisch Hall, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, das für den Sitz des Auftraggebers allgemein zuständige Gericht anzurufen.
- Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Abkommens zum Internationalen Warenkauf (CISG) und den Regeln des deutschen Internationalen Privatrechts.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Reparatur- und Montagebedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der ungültig gewordenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- Diese Bedingungen gelten nur für Reparaturen und Montagen. Für Lieferungen gelten unsere „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen“.

Vorstehende Bedingungen sind die Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen (gültig für alle Länder) der:

BREITNER Abfüllanlagen GmbH
Friedrich-Groß-Straße 5
74523 Schwäbisch Hall
GERMANY

Amtsgericht Stuttgart
HRB 570 370

- vorstehend Auftragnehmer genannt -